

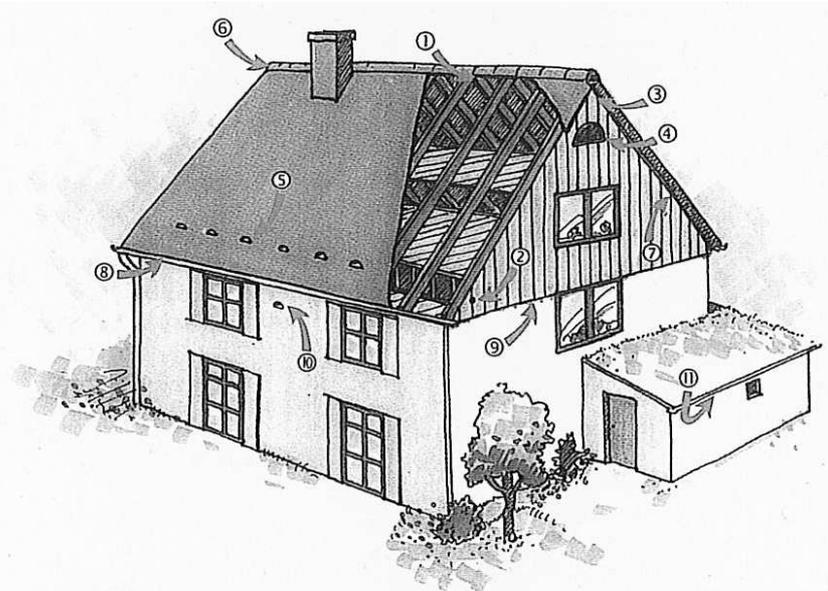
Artenschutz bei Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen sowie bei Gehölzentfernungen und Gehölzpflege

Planen Sie eine Scheune oder ein altes Gebäude auszubauen oder abzureißen? Wollen Sie das Dach Ihres Hauses erneuern oder das Dachgeschoss ausbauen? Planen Sie einen Anbau oder eine Fassadendämmung und/oder -sanierung? Sind von Ihrer geplanten Baumaßnahme Gehölze betroffen? Dann haben wir nachfolgend wichtige Informationen für Sie.

Häuser und Gebäude – Wohn- und Lebensraum nicht nur für Menschen

Viele Teile von Gebäuden eignen sich als Nistplätze oder zum Einflug (Vögel/Fledermäuse) in ungenutzte Hohlräume. Die Erfahrung zeigt, dass auch angebotene Nisthilfen meist von verschiedenen Vogel- (und Fledermaus)arten angenommen werden.

1. Dachraum, Spitzboden
2. Abseite, Kniestock
3. Giebel
4. Fenster, Luke, Schlitz
5. Lüftungziegel (ohne Gitter)
6. Firstziegel (unvermörtelt)
7. Ortgang
8. Traufe, Dachgesims
9. Fassadenverschalung
10. Außenwand
11. Garage, Hütte



Quelle: Richarz, K. und Hormann, M.: Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere, AULA-Verlag, Wiebelsheim, 2008

Worauf Sie vor Beginn der geplanten Maßnahmen achten sollten!

Befinden sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Tieren, wie z.B.

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere, bevorzugt in Dachböden und Kellern, hinter Wandverkleidungen, aber auch in Baumhöhlen),
- Schwalbennester oder Mauerseglernistplätze,
- Horste und/oder Vogelnester in Fassadenbegrünungen, auf Bäumen oder in Baumhöhlen, aber auch auf, an oder in Dächern, Türmen oder Schornsteinen (z.B. Eulen, Mauersegler, Turmfalken),
- Nester von Hornissen,
- Reptilien (z.B. Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter, bevorzugt in Steinhaufen, Schutthalden/Abraumhalden)

in oder an dem betreffenden Gebäude, in seiner direkten Umgebung, auf dem zu bebauenden Grundstück, auf bzw. in Bäumen, ist folgendes zu beachten:

- **Vor Beginn der Bau-, Abriss- bzw. Sanierungsmaßnahmen bzw. vor Fällung/Rodung oder Beseitigung, Überschüttung oder Umlagerung (z.B. Steinhaufen) ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde darüber zu informieren.**
- **Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten unabhängig vom Baugebiet für alle Bau-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen sowie bei Gehölzentfernungen und Gehölzpflege und auch dann, wenn keine Genehmigungspflicht nach Bauordnung oder Baumschutzsatzung besteht.**

Welche weiteren Schritte sind einzuleiten (Antragstellung u.a.)?

Bei allen Baumaßnahmen sowie bei Gehölzentfernungen, -pflfegemaßnahmen und -rückschnitten (auch bei den ganzjährig zulässigen) muss immer vorher sichergestellt werden, dass sich an und in den Gebäuden bzw. in den Gehölzen keine **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (z.B. Hornissennester, Fledermausquartiere, Vogelnester) **von geschützten Tieren** befinden.

Nicht nur bei Gebäuden mit Schieferverkleidung u.ä., Fachwerkhäusern und älteren Gebäuden mit vielen Spalten und ungedämmten Dachböden, sondern auch bei großen und alten Bäumen (eventuell mit Baumhöhlen) und Fassadenbegrünungen besteht ein hoher Anfangsverdacht, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von geschützten Tieren betroffen sein könnten. In den vorgenannten Fällen wenden Sie sich bitte - unabhängig von einer gegebenenfalls erforderlichen Bau- oder Fällgenehmigung - vor der Durchführung von Maßnahmen an die Untere Naturschutzbehörde. Diese prüft und entscheidet, ob gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden.

Eine eventuell notwendige Fällgenehmigung nach der Marburger Baumschutzsatzung ist gesondert beim Fachdienst Klimaschutz, Stadtgrün und Friedhöfe, Herrn Schüssler, Ockershäuser Allee 15, Tel. 201-1859, zu beantragen.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG sind ganzjährig **schonende Form- und Pflegeschnitte** zur **Beseitigung des (jährlichen) Zuwachses** oder zur **Gesunderhaltung** erlaubt. Darüber hinaus gehende Rückschnitte oder Fällungen sind im **Zeitraum 01.03. bis 30.09. verboten**. Auch in privaten Gärten und anderweitig gärtnerisch genutzten Flächen ist dieser Schutzzeitraum mit Ausnahme für Bäume (hier gilt jedoch die Baumschutzsatzung) verbindlich einzuhalten, um insbesondere unsere heimischen Vogelarten in ihrer Brutzeit zu schützen und Störungen zu vermeiden.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zu den besonders geschützten Arten gehören z.B. alle europäischen Vogelarten, die einheimischen Fledermäuse, Hornissen usw.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne die erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei vorsätzlichem Handeln kann sogar der Tatbestand einer Straftat vorliegen.

Für Fragen steht Ihnen der Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Umwelt- und Naturschutz, Fairer Handel, Abfallwirtschaft – Untere Naturschutzbehörde – Tel. 201-1711, E-Mail: naturschutz@marburg-stadt.de, zur Verfügung.